

Sachverhalt

Karrierepläne:

S arbeitet als Sekretärin in der von C geleiteten Firma. Da S nicht auf die Annäherungsversuche des C eingeht, entläßt er sie fristgemäß unter einem Vorwand. S sinnt auf Rache. Sie weiß, daß C sich jeden Morgen vom Bäcker belegte Brötchen zum Frühstück ins Büro bringen läßt. An ihrem letzten Arbeitstag holt sie selbst den Imbiß für C und würzt die Brötchen mit einem schnell wirkenden, aber nur leichten Gift. S geht zutreffend davon aus, daß die Menge des Giftes zwar zu starker Übelkeit und zu Durchfall führt, aber nicht lebensgefährlich ist. Im Vorzimmer von Cs Büro übergibt sie die Tüte mit den Brötchen A, der Assistentin der Firmenleitung. S nimmt an, daß A keine Ahnung von der Präparierung des Frühstücks hat. Tatsächlich hat A die S bei dem Auftragen des Giftes beobachtet, läßt S aber im Glauben, sie wisse von nichts. A ist der Überzeugung, S wolle den C mit dem Gift umbringen. Dies ist ihr ganz recht, denn sie spekuliert selbst - von Ehrgeiz zerfressen - auf den Posten ihres Chefs. A serviert das Frühstück mit einem milden Lächeln, C verschlingt die leckeren Brötchen mit Heißhunger und erleidet dadurch einen mehrtägigen quälenden Brechdurchfall.

A ist mit dem Erfolg der Aktion unzufrieden und überlegt, wie sie C - allerdings ohne sich selbst die Finger schmutzig machen zu müssen - endgültig aus dem Weg räumen kann. Sie bittet den Automechaniker M, der ebenfalls in der Firma arbeitet und mit dem sie ein Verhältnis hat, C „irgendwie um die Ecke zu bringen“. M ist zunächst über das Ansinnen der A entsetzt. Als A aber äußert, sie werde ansonsten die Beziehung zu M beenden, sagt er nach einigem Zögern unter der Bedingung zu, daß es ihm gelingt, seinen Freund F zur Unterstützung bei diesem Unternehmen zu gewinnen. So geschieht es. M und F beschließen, in der folgenden Nacht gemeinsam den vor dem Haus des C am Straßenrand geparkten BMW des Chefs so zu präparieren, daß beim Anlassen der Benzintank des Autos zur Explosion gebracht wird. Sie kommen überein, zur Sicherheit ihre kleinkalibrigen Pistolen mitzunehmen, um sich im Notfall gegenseitig Schützenhilfe leisten zu können und „auf jeden Fall“ einer möglichen Festnahme durch die Polizei zu entgehen. Kurz nachdem beide ihr Werk vollbracht haben und gerade im Begriff sind, sich zu entfernen, wird eine Polizeistreife auf sie aufmerksam. Die Beamten steigen aus ihrem Wagen aus und fordern M und F auf stehenzubleiben und sich auszuweisen. Während F sofort seine Pistole zieht und beginnt, auf die beiden überrumpelten Polizisten zu schießen, ergreift M voller Panik die Flucht. F, der von dessen Verschwinden nichts bemerkt und M noch in der unmittelbaren Nähe wähnt, feuert weiter auf die Polizisten und verletzt beide durch diese Schüsse tödlich. F kann gleichfalls entkommen. Beide treffen sich wieder in der Wohnung der A, wo F dem M schwere Vorwürfe macht, da er ihn „allein gelassen“ habe. Später in der Nacht ruft der von schlechtem Gewissen geplagte M mit verstellter Stimme bei C an und warnt ihn davor, sein Auto zu benutzen, da er ansonsten „in die Luft fliegen“ würde. Daraufhin läßt C seinen Wagen auf dem Parkplatz stehen und benutzt am frühen Morgen ein Taxi, um zum Büro zu kommen.

C glaubt, am Telefon die Stimme des M erkannt zu haben. Aus diesem Grund stellt er ihn nach Feierabend auf dem Hof der Firma zur Rede. Während M alles abstreitet, kommt A aus dem Gebäude. Als sie sieht, daß keine weitere Person in der Nähe ist, holt sie aus ihrer Handtasche die voll geladene Pistole des M und wirft sie diesem wortlos zu. M schießt einmal auf C, der - in die Brust getroffen - sofort leblos zusammenbricht. A und M entfernen sich eilig, wobei A glaubt, C sei bereits tot. M dagegen bemerkt, daß C noch lebt; er macht sich jedoch keine weiteren Gedanken darüber, ob der Schuß für ihn tödlich sein könnte. C wird wenige Minuten später vom Hausmeister gefunden und ins Krankenhaus gebracht, wo er noch gerettet werden kann.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? Strafanträge - soweit erforderlich - wurden gestellt.

Schriftumsverzeichnis

- WEBER, Ulrich die Person; 3. Auflage, Bielefeld 1988
(zitiert: Arzt/Weber, BT).
- BLEI, Hermann Strafrecht I, Allgemeiner Teil; 18. Auflage, München 1983
(zitiert: Blei, AT).
- BOCKELMANN, Paul/
VOLK, Klaus Strafrecht, Allgemeiner Teil; 4. Auflage, München 1987
(zitiert: Bockelmann/Volk, AT).
- HAFT, Fritjof Strafrecht, Allgemeiner Teil; 8. Auflage, München 1998
(zitiert: Haft, AT).
- HASSEMER, Winfried Die Mordmerkmale, insbesondere „heimtückisch“ und „niedrige Beweggründe“ in JuS 1971, Heft 12, S. 626ff
(zitiert: Hassemer in JuS 1971).
- HERZBERG, Rolf Dietrich Grundfälle zur Lehre von Täterschaft und Teilnahme in JuS 1974, Heft 4, S. 237 ff
(zitiert: Herzberg in JuS 1974).
- JESCHECK, Hans-Heinrich/
WEIGEND, Thomas Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil; 5. Auflage, Berlin 1996
(zitiert: Jescheck/Weigend, AT).
- KREY, Volker Strafrecht, Besonderer Teil, Band 1: Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte; 10. Auflage, Stuttgart 1996
(zitiert: Krey, BT/1).
- KÜHL, Kristian Strafrecht, Allgemeiner Teil; 2. Auflage, München 1997
(zitiert: Kühl, AT).
- LACKNER, Karl/
KÜHL, Kristian Strafgesetzbuch mit Erläuterungen; 23. Auflage, München 1999
(zitiert: Lackner/Kühl).
- Leipziger Kommentar Großkommentar, §§ 110 bis 122; JÄHNKE, Burkhard/ LAUFHÜTTE, Heinrich Wilhelm/ ODERSKY, Walter (Hg.), 11. Auflage, 12. Lieferung, Berlin 1994
(zitiert: BEARBEITER in LK §§ 110-122).
- MAURACH, Reinhard/
ZIPF, Heinz Strafrecht - Allgemeiner Teil, Teilband 1, Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat; 8. Auflage, Heidelberg 1992
(zitiert: Maurach/Zipf, AT).

- MEURER, Dieter Strafrecht, Allgemeiner Teil; 4. Auflage, Marburg 1999 (zitiert: Meurer, AT).
- OTTO, Harro Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre; 5. Auflage, Berlin 1996 (zitiert: Otto, AS).
- OTTO, Harro Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte; 5. Auflage, Berlin 1998 (zitiert: Otto, Delikte).
- RUDOLPHI, Hans-Joachim/
HORN, Eckhard/ Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I, §§ 1 bis 79b; 6. Auflage,
- SAMSON, Erich/ 20. Lieferung, Frankfurt/Main 1993 (zitiert: BEARBEITER in SK).
- SCHMIDHÄUSER, Eberhard Strafrecht, Allgemeiner Teil; 2. Auflage, Tübingen 1984 (zitiert: Schmidhäuser, AT).
- SCHMIDHÄUSER, Eberhard Strafrecht, Besonderer Teil; 2. Auflage, Tübingen 1983 (zitiert: Schmidhäuser, BT).
- SCHÖNKE, Adolf/
SCHRÖDER, Horst Strafrechtsgesetzbuch, Kommentar; 25. Auflage, München 1997 (zitiert: BEARBEITER in Schönke/Schröder).
- TRÖNDLE, Herbert/
FISCHER, Thomas Strafrechtsgesetzbuch und Nebengesetze; 49. Auflage, München 1999 (zitiert: BEARBEITER in T/F).
- WESSELS, Johannes/
BEULKE, Werner Strafrecht, Allgemeiner Teil: Die Straftat und ihr Aufbau; 28. Auflage, Heidelberg 1998 (zitiert: Wessels/Beulke, AT).
- WESSELS, Johannes/
HETTINGER, Michael Strafrecht, Besonderer Teil/1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte; 22. Auflage, Heidelberg 1999 (zitiert: Wessels/Hettinger, BT/1).
- WESSELS, Johannes/
HILLENKAMP, Thomas Strafrecht, Besonderer Teil/2: Straftaten gegen Vermögenswerte; 21. Auflage, Heidelberg 1999 (zitiert: Wessels/Hillenkamp, BT/2).

A) Das Geschehen in der Firma

I. Strafbarkeit der A

1. A könnte sich des versuchten Mordes gemäß §§ 211, 212, 22 und 23 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie C die vergifteten Brötchen servierte.

a) Dazu dürfte zunächst kein vollendeter Mord vorliegen. Zudem müßte der versuchte Mord strafbar sein. C hat überlebt. Ein vollendeter Mord liegt also nicht vor. Mord ist ein Verbrechen iSd § 12 I. Die Strafbarkeit des Mordversuches ergibt sich somit aus § 23 I.

b) Weiterhin müßte A mit endgültigem Tatentschluß gehandelt haben. Tatentschluß ist der Vorsatz zur Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale und die Erfüllung sonstiger subjektiver Tatbestandsmerkmale.

aa) Folglich müßte Vorsatz bezüglich der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale vorliegen. A wollte einen anderen Menschen, den C, töten. Nach ihren Vorstellungen sollte dies durch die Verabreichung der vergifteten Brötchen geschehen. Ein Vorsatz zur Erfüllung der objektiven Tatbestandes liegt somit vor.

bb) Zudem müßte seitens der A ein Mordmerkmal vorliegen.

aaa) In Betracht kommt, daß A aus niedrigen Beweggründen gemäß § 211 II, 1. Gr., 4. Var. gehandelt hat. Niedrig ist ein Beweggrund, wenn er nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht. A will C aus bloßem Karrierestreben, also hemmungsloser Eigensucht, töten. Tatanlaß und Zweck der Tat stehen damit in einem krassen Mißverhältnis zueinander. A handelte somit aus niedrigen Beweggründen.

bbb) A könnte ebenso heimtückisch iSd § 211 II, 2. Gr., 1. Var. agiert haben. Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewußt zur Tötung ausnutzt. Arglos ist, wer sich im Tatzeitpunkt keines Angriffs versieht. Wehrlos ist, wer in seiner Abwehrbereitschaft oder -fähigkeit zur Tatzeit erheblich eingeschränkt ist. C rechnet nicht damit, daß die Brötchen vergiftet sein könnten und ist infolge dessen nicht in

der Lage, eine Vergiftung zu verhindern. Diese Situation des C wollte A nutzen und C mit den vergifteten Brötchen töten. Dabei handelte sie ausschließlich zum Schaden des C, also in feindlicher Willensrichtung. A verhielt sich insoweit heimtückisch.

Eine verbreite Ansicht fordert bezüglich der Heimtücke auch einen verwerflichen Vertrauensbruch. A ist die Assistentin des C. Es besteht also ein Vertrauensverhältnis. Dieses Vertrauensverhältnis bricht A, wenn sie ihrem Chef vergiftete Brötchen serviert. Auch nach dieser Ansicht handelt A somit heimtückisch.

Ein Tatentschluß liegt somit vor.

c) Zudem müßte A unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt haben.

aa) Die subjektive Theorie stellt hinsichtlich des unmittelbaren Ansetzens einzig auf das Vorstellungsbild des Täters ab. Entscheidend ist, daß seitens des Täters die letzte Entscheidung über das „Ob der Tat“ gefällt wurde. A wollte C töten. Nach dieser Meinung hat A somit bereits unmittelbar zur Tat angesetzt.

bb) Die objektive Theorie sieht den Strafbarkeitsgrund des Versuchs im Wahrscheinlichen Eintritt des Erfolgsgrundrecht. Diese Wahrscheinlichkeit ist erst mit dem Anfang der Tatausführung und bei Tauglichkeit des Versuchs zu bejahen. A hat C zwar die vergifteten Brötchen überreicht und somit mit der Tatausführung begonnen, jedoch sind die vergifteten Brötchen nicht geeignet, den C zu töten. Ein Eintritt des Erfolgintritts ist somit nicht wahrscheinlich. A hat also, dieser Ansicht folgend, nicht unmittelbar zur Tat angesetzt.

cc) Ein nicht notwendigerweise tatbestandliches Verhalten, das nach Plan des Täters so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, daß es bei normalem Fortgang zur Verwirklichung des Gesamtatbestandes führt, verlangt die subjektiv-objektive Theorie. Das Servieren der vergifteten Brötchens soll zum Tod des C führen. Nach dieser Auffassung hat A somit zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt.

dd) Die objektive Theorie führt zur Ablehnung des im Gesetz normierten untauglichen Versuchs. Zudem erfaßt sie nicht, daß § 22 ein Ansetzen nach der Vorstellung des Täters verlangt. Die subjektive Theorie dagegen führt zu einer Ausuferung der Versuchsstrafbarkeit. Beide Theorien sind daher abzulehnen.

Die subjektiv-objektive Theorie greift erst bei tatsächlicher Gefahr des Eintritts des tatbestandsmäßige Erfolges ein, bezieht sich, wie es § 22 verlangt, auf das Vorstellungsbild des Täters und umfaßt den untauglichen Versuch. Sie ist somit anzunehmen.

A hat somit unmittelbar zum versuchten Mord angesetzt.

d) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelt folglich rechtswidrig und schuldhaft.

e) Fraglich ist jedoch, ob eine Strafmilderung gemäß § 23 III möglich ist.

aa) Dazu müßte ein untauglicher Versuch vorliegen. Ein untauglicher Versuch ist gegeben, wenn die Tatbestandsverwirklichung aufgrund eines untauglichen Tatobjekts, Tatmittels oder Tatsubjekts objektiv unmöglich ist. Das Gift in den Brötchen ist ungeeignet den Tod des C herbeizuführen. Das Verabreichen der Brötchen ist somit ein untaugliches Tatmittel zur Tötung des C. Ein untauglicher Versuch liegt folglich vor.

bb) Des weiteren müßte A aus grobem Unverstand verkannt haben, daß seine Tat nicht zur Tatbestandsverwirklichung führen konnte. Grober Unverstand bedeutet eine völlig abwegige Vorstellung von gemeinhin bekannten Ursachenzusammenhängen. A beobachtet S, als diese die Brötchen vergiftet. Daraufhin nimmt sie an, daß C sterben wird, wenn er sie ist. Dies kann nicht als völlig abwegige Vorstellung der A bezeichnet werden. Grober Unverstand liegt somit nicht vor. Eine Strafmilderung nach § 23 III kommt folglich nicht in Betracht.

Ergebnis: A hat sich des versuchten Mordes gemäß §§ 211, 212, 22 und 23 I strafbar gemacht.

2. Zudem könnte sich A der gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223 und 224 schuldig gemacht haben, indem sie C die vergifteten Brötchen brachte.

a) Dazu müßte zunächst eine Körperverletzung gemäß § 223 vorliegen.

aa) Demnach müßte A den C in seiner Gesundheit geschädigt haben. Eine Gesundheitsbeschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der Körperfunktion nachteilig abweichenden Zustandes. Das Servieren

der vergifteten Brötchen bewirkt bei C einen mehrtägigen Brechdurchfall. Dies ist ein nachteilig vom Normalzustand der Körperfunktion abweichender Zustand. Eine Gesundheitsschädigung liegt somit vor.

bb) Fraglich ist, ob auch eine körperliche Mißhandlung vorliegt. Hierunter versteht man eine üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht unerheblich beeinträchtigt. Das Verabreichen vergifteter Brötchen durch A ist eine üble, unangemessene Behandlung. Eine körperliche Mißhandlung liegt demnach ebenfalls vor.

Der objektive Tatbestand des § 223 ist somit erfüllt.

- b) Eine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 verlangt darüber hinaus eine besondere, gefährliche Begehungsweise.
- aa) A könnte zunächst iSd § 224 I Nr. 1, 1. Alt. gehandelt haben, der die Begehung der Körperverletzung durch die Beibringung von Gift erfordert. Die Brötchen, welche sie C bringt, sind mit einem leichten Gift versetzt. Dieses führt bei C zu einem mehrtägigen Brechdurchfall. Die Körperverletzung wurden also mit Gift bewirkt. Der Tatbestand des § 224 I Nr. 1, 1. Alt. ist somit erfüllt.
- bb) In Betracht kommt auch eine gefährliche Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls nach § 244 I Nr. 3. Überfall ist jeder plötzliche, unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen. Hinterlistig ist er, wenn er planmäßig verdeckt wird und damit die Abwehr erschwert isr. A serviert C das Frühstück mit einem milden Lächeln. Dadurch verbirgt sie ihre wahren Absichten, so daß C die ihm drohende Gefahr nicht erkennt. C rechnet also nicht mit vergifteten Brötchen. Daher ist das Vergiften für ihn ein unerwarteter, plötzlicher Angriff. A handelt also auch im Hinblick auf § 224 I Nr. 3 tatbestandsmäßig.
- c) Fraglich ist, ob A dabei auch vorsätzlich agierte. Vorsatz ist das vom Wissen beherrschte Wollen der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes. A nahm an, daß das Servieren der Brötchen zum Tod des C, den sie auch bezweckte, führen würde. A handelte also mit Tötungsvorsatz. Fraglich ist, ob ein Tötungsvorsatz auch einen Vorsatz zur Körperverletzung beinhaltet.
- aa) Nach der Gegensatztheorie soll der Tötungsvorsatz das gleichzeitige Vorliegen eines Körperverletzungsvorsatzes ausschließen. Demnach hätte A nicht vorsätzlich gehandelt.
- bb) Die Einheitstheorie dagegen vertritt die Auffassung, daß im Tötungsvorsatz ein Verletzungsvorsatz enthalten ist. Dieser Ansicht folgend, läge Vorsatz zur Körperverletzung seitens der A vor.
- cc) Die Ganzheitstheorie läßt keine Möglichkeit der Bestrafung wegen eventuell vorliegender vollendeter Körperverletzung bei einem Rücktritt vom Vorsatz getragenen Tötungsversuch. Sie ist daher abzulehnen. A hat nach der Einheitstheorie somit vorsätzlich im Hinblick auf die gefährliche Körperverletzung gehandelt.
- d) Rechtfertigungs- und Schuldtausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. D handelte folglich rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: A hat sich der gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223, 244 I Nr. 1, 1. Alt. und 244 I Nr. 3 schuldig gemacht.

II. Strafbarkeit der S

1. S könnte sich in mittelbarer Täterschaft der gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 und 25 I, 2. Alt. strafbar gemacht haben, indem sie C durch A die von ihr vergifteten Brötchen servieren ließ.

a) Dazu müßte A zunächst den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung erfüllt haben. A hat sich, wie oben gezeigt, der gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 I Nr. 1, 1. Alt. und 224 I Nr. 3 strafbar gemacht.

b) Zudem müßte S die Tat iSd § 25 I, 2. Alt. durch einen anderen, also mittelbar, begangen haben. Mittelbar handelt in der Regel, wer sich zur Begehung einer Tat vorsätzlich einer nicht voll tatbestandsmäßig, einer nicht rechtswidrig oder einer nicht voll verantwortlich handelnden Person bedient.

aa) Dies setzt zunächst voraus, daß es sich bei einer gefährlichen Körperverletzung nicht um ein eigenhändiges Delikt oder ein Sonderdelikt handelt. Sonderdelikte verlangen besondere Eigenschaften des Täters. Bei eigenhändigen Delikten muß der Täter den Tatbestand selbst verwirklichen. Eine gefährliche Körperverletzung setzt weder besondere Eigenschaften voraus, noch muß sie persönlich vorgenommen werden. Sie ist somit weder ein eigenhändiges Delikt noch ein Sonderdelikt.

bb) Weiterhin müßte die Tat wenigstens zum Teil durch den Tatmittler verwirklicht worden sein. A hat C die vergifteten Brötchen gebracht. Ihr Handeln hat also zur Verwirklichung der gefährlichen Körperverletzung beigetragen.

cc) Zudem müßte A nicht voll tatbestandsmäßig, nicht rechtswidrig oder nicht voll verantwortlich gehandelt haben. A hat sich jedoch selbst der gefährlichen Körperverletzung schuldig gemacht und somit voll tatbestandsmäßig, rechtswidrig und verantwortlich agiert. Insofern handelt S nicht in mittelbarer Täterschaft.

c) Fraglich ist, ob dennoch eine mittelbare Täterschaft vorliegt. Dies ist in Fällen des „Täters hinter dem Täter“ auch bei einem Verhalten des Tatmittlers möglich, das in objektiver und subjektiver Beziehung den Tatbestand voll erfüllt. Es stellt sich folglich das Problem, ob S Täterin oder Teilnehmerin ist.

aa) Täter iSd subjektiven Theorie ist, wer die Tat als eigene will und somit mit Täterwillen (animus auctoris) handelt. Teilnehmer ist, wer sie als fremde Tat

will und Teilnehmerwillen (animus socii) aufweist. S sinnt auf Rache und will daher mit dem Vergiften der Brötchen Übelkeit und Durchfall bei C hervorrufen. Sie will ihm somit mittels Gift eine Körperverletzung zufügen. Nach der subjektiven Theorie ist S somit Täterin.

bb) Die formal-objektive Theorie sieht jeden als Täter an, der die tatbestandliche Ausführungshandlung ganz oder teilweise selbst vornimmt. Teilnehmer ist, wer nur Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen vornimmt. S vergiftet die Brötchen. Diese werden jedoch erst von A serviert. Das Vergiften ist somit lediglich eine Vorbereitungshandlung. Der formal-objektiven Theorien folgend ist S daher bloß als Teilnehmerin und nicht als Täterin anzusehen.

cc) Entscheidend für eine Täterschaft iSd Tatherrschaftslehre ist das vom Vorsatz umfaßte In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehens. Teilnehmer ist, wer ohne Tatherrschaft die Tat veranlaßt oder fördert. S irrt sich im vorliegenden Falle über ihre eigene Rolle im Tatgeschehen. Sie nimmt an, das Geschehen zu beherrschen, obwohl A selbst vorsätzlich, rechtswidrig und verantwortlich handelt. Somit bildet sich S ihre Tatherrschaft nur ein. Tatsächlich veranlaßt sie A durch die Vergiftung und Übergabe der Brötchen nur, diese C zu servieren. S ist somit nicht Täterin iSd Tatherrschaftslehre.

Streitig ist innerhalb der Tatherrschaftslehre, welche Folgen es hat, wenn sich der Hintermann eine mittelbare Täterschaft vorstellt, objektiv jedoch nur eine Veranlassung zur Tat vorliegt.

aaa) Nach einer der hierzu vertretenen Ansichten wäre wegen einer versuchten mittelbaren Deliktsbegehung zu bestrafen.

bbb) Eine andere Auffassung besagt, daß lediglich eine Bestrafung wegen vollendeter Anstiftung in Betracht kommt.

ccc) Die Versuchslösung führt zu dem Ergebnis, daß S behandelt würde, als habe sie an der vollendeten Körperverletzung nicht mitgewirkt. Dies ist jedoch der Fall. Folglich ist eine Strafbarkeit wegen versuchter mittelbarer Deliktsbegehung abzulehnen. Im Falle der S wäre bei Annahme der Tatherrschaftslehre somit eine Bestrafung wegen vollendeter Anstiftung zu prüfen.

dd) Die subjektive Täterschaftstheorie erschwert eine Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme. Sie führt zur Austauschbarkeit dieser Begriffe. Die formal-objektive Theorie dagegen ist ungeeignet, zahlreiche Fälle der mittelbaren Täterschaft zu erklären. Wer die Ausführungshandlung einer Tat

vollständig durch einen anderen begehrt, wäre laut dieser Theorie nicht als Täter zu bestrafen. Subjektive und formal-objektive Theorie sind somit abzulehnen. Folglich bleibt nur die Annahme der Tatherrschaftslehre. Somit ist S keine Täterin. Die Rechtsfigur „Täter hinter dem Täter“ als Form der mittelbaren Täterschaft kommt also nicht in Betracht. Statt dessen ist eine Anstiftung zu prüfen.

Ergebnis: S hat sich nicht der gefährlichen Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 223, 224 und 25 I, 2. Alt. strafbar gemacht.

2. Statt dessen könnte sich S jedoch der Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 und 26 schuldig gemacht haben, indem sie A dazu veranlaßte, C vergiftete Brötchen zu servieren.

a) Dazu müßte eine entsprechende tatbestandlich-rechtswidrige Haupttat vorliegen. A hat sich der gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223, 224 strafbar gemacht. Eine vorsätzliche und rechtswidrige Tat der A liegt also vor.

b) Zudem müßte S die A zu ihrer Tat bestimmt haben. Bestimmen bedeutet dabei das Hervorrufen eines Tatentschlusses, gleichgültig durch welches Mittel. S übergibt die vergifteten Brötchen der A, welche von der Vergiftung weiß. Dies veranlaßt A, C die vergifteten Brötchen zu servieren. Folglich hat S die A zu ihrer Tat bestimmt.

c) Weiterhin müßte S Vorsatz bezüglich der Anstiftungshandlung und der Vollendung der Haupttat gehabt haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tat. Der für die Strafbarkeit der Anstiftung erforderliche Vorsatz ist dabei im Vorsatz zur Tatherrschaft enthalten. S handelte mit dem Vorsatz, eine gefährliche Körperverletzung durch A zu begehen. Sie hatte somit Vorsatz zur Tatherrschaft und folglich auch zur Anstiftung. Zudem will S auch, daß C einen Brechdurchfall erleidet. Sie weiß dabei, daß das verwendete Gift geeignet ist diesen hervorzurufen. Vorsatz bezüglich der Vollendung der Haupttat liegt also ebenso vor.

d) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. S handelte somit sowohl rechtswidrig als auch schuldhaft.

Ergebnis: S hat sich der Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 und 26 schuldig gemacht.

B] Das Geschehen außerhalb der Firma

I. Strafbarkeit von M und F

1. M und F könnten sich zunächst des versuchten gemeinschaftlichen Mordes gemäß §§ 211, 212, 22, 23 I und 25 II strafbar gemacht haben, indem sie das Auto des C präparierten, um C zu töten.

a) Hierzu dürfte zunächst kein vollendeter Mord gegeben sein. Zudem müsste der versuchte Mord strafbar sein. C überlebt. Ein vollendeter Mord nach § 211 und 212 liegt folglich nicht vor. Mord ist ein Verbrechen iSd § 12. Eine Versuchsstrafbarkeit ergibt sich daher aus § 23 I.

b) Des Weiteren müssten M und F einen endgültig gefaßten gemeinsamen Tatentschluß gehabt haben. Der Tatentschluß entspricht dem subjektiven Tatbestand des vollendeten Delikts.

aa) Folglich müsste bei M und F Vorsatz bezüglich der gemeinsamen Erfüllung der objektiven Tatbestandsmerkmale vorgelegen haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. M und F wollten einen anderen Menschen, den C, töten. Nach ihrem gemeinsamen Tatplan sollte die arbeitsteilig vorbereitete Explosion des Wagens ursächlich für den Tod des C werden, wenn dieser das Auto anläßt. Ein Vorsatz zur gemeinschaftlichen Erfüllung des objektiven Tatbestandes liegt somit vor.

bb) Außerdem müssten M und F auch im Hinblick auf wenigstens ein Mordmerkmal vorsätzlich gehandelt haben.

aaa) In Betracht kommt hier zunächst das Merkmal der Heimtücke gemäß § 211 II, 2. Gr., 1. Var. Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg und Wehrlosigkeit des Opfers ausnutzt. Arglos ist dabei, wer sich keines Angriffs durch den Täter versieht. Wehrlos ist weiter, wer aufgrund seiner Arglosigkeit keine oder nur eine reduzierte Möglichkeit zur Verteidigung besitzt. Bei lebensnaher Auslegung ist nicht anzunehmen, daß C damit rechnet, sein Auto könne bei Inbetriebnahme explodieren. Er hat somit keine Möglichkeit, die Explosion zu verhindern. C ist somit arg- und wehrlos. Diese Arg- und Wehrlosigkeit wollen M und F nutzen, um C zu töten. Dabei wollen sie ausschließlich zum Schaden des C, also in feindlicher Willensrichtung, handeln. M und F handeln insoweit also heimtückisch.

Bezüglich der Heimtücke verlangt eine weit verbreitete Ansicht zudem einen verwerflichen Vertrauensbruch. Ein Vertrauensverhältnis zwischen M und F auf der einen sowie C auf der anderen Seite besteht zur Tatzeit nicht. Dieser Ansicht folgend handeln M und F somit nicht heimtückisch.

Dem Erfordernis eines Vertrauensbruchs ist zuzustimmen, da nur dadurch die der Heimtücke innewohnende „Tücke“ voll zur Geltung kommt. Zudem Ist

eine Bestrafung wegen Mordes, aufgrund des höchstmöglichen Strafmaßes, auf besonders schwere, besonders verachtenswerte Tötungsdelikte zu beschränken.

M und F handeln folglich nicht heimtückisch.

bbb) M und F könnten jedoch auch vorsätzlich bezüglich einer Begehung mit gemeingefährlichen Mitteln nach § 211 II, 2. Gr., 3. Var. gehandelt haben. Gemeingefährlich sind Mittel, deren Wirkung auf Leib und Leben einer Mehrzahl anderer Menschen der Täter nicht in der Hand hat. M und F wollten das Auto des C, welches vor dessen Haus am Straßenrand geparkt war, zur Explosion bringen. Dabei wußten sie auch, was sie taten. M und F wußten jedoch

nicht, wann C den Wagen benutzen wird und ob zu diesem Zeitpunkt andere Menschen auf der Straße sein werden, die von wegfliegenden Autoteilen verletzt oder getötet werden könnten. M und F hätten die Wirkung der von ihnen herbeigeführten Explosion auf andere somit nicht unter Kontrolle gehabt. Sie wählten somit eine Begehung mit gemeingefährlichen Mitteln.

Ein gemeinsamer Tatentschluß bezüglich eines Mordes liegt somit vor.

c) Weiterhin müßten M und F nach ihrem Plan unmittelbar zur Tatverwirklichung angesetzt haben. Zur Tat setzt an, wer eine Handlung vornimmt, die unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung führen soll. ISd Gesamtlösung wird bei der Mittäterschaft die Grenze zwischen Vorbereitung und Versuch für alle Beteiligten überschritten, sobald einer von ihnen im Rahmen des gemeinsamen Tatenschlusses unmittelbar zur Tat ansetzt. Dagegen legt die Einzellösung den Versuchsbeginn für jeden Mittäter einzeln danach fest, ob er bereits zu seinem eigenen Tatbeitrag angesetzt hat. M und F haben das Auto, wie vereinbart, arbeitsteilig präpariert. Sowohl der Gesamtlösung als auch der Einzellösung folgend haben M und F somit unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt.

d) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Folglich handelten M und F rechtswidrig und schuldhaft.

e) M könnte jedoch gemäß § 24 II strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten sein. Dazu müßte er freiwillig die Vollendung des Versuchs verhindert haben. Freiwillig ist ein Rücktritt, wenn er nicht durch zwingende Hinderungsgründe veranlaßt ist, sondern aus einem autonomen Motiv erwächst. M ruft aufgrund schlechten Gewissens bei C an, um ihn zu warnen. Schlechtes Gewissen ist ein autonomes Motiv. M handelt somit freiwillig. Durch seinen Anruf bringt er C davon ab, sein Auto zu benutzen. Dadurch verhindert er die Explosion des

Wagens und somit auch die Vollendung des Versuchs. Folglich hat M freiwillig die Vollendung des Versuchs verhindert. Er ist also strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten.

Ergebnis: F hat sich des versuchten Mordes gemäß §§ 211, 212, 22 und 23 I schuldig gemacht, während M nach § 24 II strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten ist.

2. M und F könnten sich auch der versuchten gemeinschaftlichen Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion nach §§ 308 I, 22, 23 I und 25 II schuldig gemacht haben, indem sie das Auto des C präparierten.

a) Dazu dürfte zunächst keine vollendete Tat vorliegen. Zudem müßte der Versuch der Tat strafbar sein. Das Auto des C ist nicht explodiert. Die Tat somit nicht vollendet. Das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion ist ein Verbrechen iSd § 12 I. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich somit aus § 23 I.

b) Weiterhin müßten M und F einen endgültigen gemeinsamen Tatentschluß gefaßt haben. Der Tatentschluß umfaßt den auf die objektiven Tatbestandsmerkmale gerichteten Vorsatz und die sonstigen subjektiven Merkmale. M und F wollten den Wagen des C zur Explosion bringen, um das Leben des C zu gefährden. Die Explosion sollte durch das im Tank befindliche Benzin bewirkt werden, sobald C den Wagen startet.

Ein Tatentschluß liegt somit vor.

c) Schließlich müßten M und F nach ihrem Tatplan unmittelbar zur Tat angesetzt haben. Der subjektiv-objektiven Theorie folgend setzt zur Tat unmittelbar an, wer nach seinen Vorstellungen von der Tat eine Handlung vornimmt, die so eng mit der Tatbestandsverwirklichung verknüpft ist, daß sie unmittelbar zur Verwirklichung des Gesamttatbestandes führen soll. M und F haben das Auto des C präpariert. Die vorgenommenen Manipulationen sollen unmittelbar zur Explosion des Wagens führen, sobald C den Wagen startet. M und F haben somit unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt. Dabei gingen sie arbeitsteilig zu Werke. Im Hinblick auf das unmittelbare Ansetzen in Mittäterschaft ist eine Entscheidung zwischen Gesamt- und Einzellösung somit nicht nötig.

M und F haben unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt.

d) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Das Vorgehen von M und F war somit rechtswidrig und schuldhaft.

e) M könnte jedoch gemäß § 24 II strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten sein. Dazu müßte er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert haben. Freiwillig ist ein Rücktritt, wenn er seinen Grund in autonomen Motiven hat. M warnt C aufgrund seines schlechten Gewissens, also aus autonomen Motiven. Er handelt somit freiwillig. Durch seinen Anruf unterbleibt die Explosion des Wagens. Er verhindert also die Vollendung der Tat. M ist somit strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten.

Ergebnis: F hat sich der versuchten Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion nach §§ 308 I, 22 und 23 strafbar gemacht. M dagegen ist nach § 24 II strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten.

3. Fraglich ist, ob sich M und F zudem der gemeinschaftlichen Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens gemäß §§ 310 I Nr. 2 und 25 II strafbar gemacht haben, indem sie den Wagen des C präparierten.

a) Dazu müßten sie Sprengstoffe oder die zur Herbeiführung einer Explosion erforderlichen Vorrichtungen hergestellt haben. M und F haben den Wagen des C präpariert, um ihn zur Explosion zu bringen und somit das Leben des C zu gefährden. Somit haben sie Vorrichtungen hergestellt, um eine Explosion herbeizuführen.

b) Fraglich ist, ob M und F dabei vorsätzlich agierten. Vorsatz ist das vom Wissen beherrschte Wollen der Tatbestandsverwirklichung. M und F wußten, daß sie durch ihr Tun eine Explosionsvorrichtung herstellen. Dies wollten sie auch, um C zu töten. M und F handelten somit vorsätzlich.

c) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. C und M handelten daher rechtswidrig und schuldhaft.

d) M könnte jedoch den Tatbestand der tätigen Reue gemäß § 314a III Nr. 2, 2. Alt. erfüllt und somit straffrei gehandelt haben, indem er C warnte. Dazu müßte er die aus § 310 resultierende Gefahr freiwillig abgewendet haben. Freiwillig ist ein Handeln aus autonomen Motiven. Das Abwenden der Gefahr kann sowohl das Verhüten des Gefahrenintrittes als auch das Beseitigen einer eingetretenen Gefahr umfassen. M warnt C wegen seines schlechten Gewissens, also aufgrund eines autonomen Motivs. Dadurch verhinderte er, daß die Gefahr einer Explosion eintritt. Somit hat M die tatbestandsmäßige Gefahr freiwillig abgewendet und aus tätiger Reue gehandelt.

Ergebnis: F hat sich der Vorbereitung eines Explosions- und Strahlungsverbrechens gemäß §§ 310 Nr. 2 strafbar gemacht. M dagegen ist, aufgrund tätiger Reue gemäß § 314a III Nr. 2, 2. Alt., nicht zu bestrafen.

4. Weiterhin könnten sich M und F wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung gemäß §§ 303 und 25 II zu verantworten haben, indem sie den Wagen des C präparierten.

a) Dazu müßten M und F eine fremde Sache in bewußtem und gewollten Zusammenwirken beschädigt oder zerstört haben.

aa) Somit müßten M und F zunächst bewußt und gewollt zusammen gewirkt haben. M und F handelten arbeitsteilig und im Rahmen eines gemeinsamen Tatplanes, als sie den Wagen des C präparierten. Sie gingen also bewußt und gewollt gemeinsam vor.

bb) Weiterhin müßte das Tatobjekt zunächst eine fremde Sache sein. Als Sachen sind nur körperliche Gegenstände anzusehen. Fremd ist eine Sache, die einem anderen gehört. Das Auto ist körperlicher Natur und gehört dem C. Es ist somit eine fremde Sache.

cc) Schließlich müßten M und F das Tatobjekt beschädigt oder zerstört haben.

aaa) Ein Täter beschädigt eine Sache, wenn er ihre Substanz mehr als unerheblich verletzt oder derart auf sie einwirkt, daß ihre bestimmungsmäßige Brauchbarkeit entscheidend beeinträchtigt wird. Das Präparieren des Autos führt dazu, daß es nicht in Gebrauch genommen werden kann. Seine Brauchbarkeit ist somit beeinträchtigt. M und F haben den Wagen des C folglich beschädigt.

bbb) Fraglich ist, ob M und F das Auto auch zerstört haben. Zerstört ist eine Sache, wenn sie in ihrer Existenz vernichtet oder so erheblich beschädigt ist, daß sie ihre Brauchbarkeit völlig verloren hat. Aus dem Sachverhalt ist nicht ersichtlich, ob die Präparierungen irreparabel sind und ob der Wagen somit völlig unbrauchbar gemacht wurde. Eine Zerstörung des Wagens liegt somit nicht vor.

b) Fraglich ist, ob M und F vorsätzlich handelten. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tat. M und F wollten das Auto des C gemeinsam präparieren und dadurch erreichen, daß es, wenn es angelassen wird, explodiert anstatt zu fahren. Somit wollten sie den Wagen unbrauchbar machen. Als Automechaniker und an der Planung Beteiligter wußten sie auch, daß sie dies durch ihr Verhalten tun. M und F handelten somit vorsätzlich.

c) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. M und F handelten somit rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: M und F haben sich wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung gemäß §§ 303 und 25 II zu verantworten.

5. M und F könnten sich darüber hinaus des gemeinschaftlichen Mordes an zwei Polizisten gemäß §§ 211, 212 und 25 II strafbar gemacht haben, indem zwei Polizeibeamte getötet wurden.

a) Dazu müßte sich zunächst F eines Mordes schuldig gemacht haben.

aa) Hierzu müßte zunächst ein Totschlag gemäß § 212 vorliegen.

aaa) Also müßte der Tod anderer Menschen eingetreten sein. Die beiden Polizisten sind gestorben. Der tatbestandsmäßige Erfolg ist somit gegeben.

bbb) Weiterhin müßte eine für den Erfolg kausale Handlung seitens des F vorliegen. Kausal iSd Äquivalenztheorie ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß auch der Erfolg entfiel. F schießt auf die Beamten und ruft dadurch tödliche Verletzungen bei den beiden Polizisten hervor. Hätte F nicht auf die Beamten geschossen, wären diese demnach auch nicht gestorben. Die Schüsse des F sind somit kausal für den Tod der beiden Polizisten.

ccc) Fraglich ist jedoch, ob deren Tod dem F objektiv zuzurechnen ist. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg nur dann, wenn die Handlung des Täters eine rechtlich verbotene Gefährdung eines geschützten Handlungsobjekts geschaffen und die Gefahr sich in dem tatbestandsmäßigen Erfolg verwirklicht hat. Die Schüsse des F haben eine Todesgefahr für die beiden Polizeibeamten begründet. Sie sterben schließlich auch an diesen Schüssen. Somit hat sich die von F heraufbeschworene Gefahr im Tod der Beamten verwirklicht. Der Tod der beiden Polizisten ist F also objektiv zuzurechnen.

ddd) Schließlich müßte F vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Tatbestandes in Kenntnis seiner objektiven Merkmale. F wollte auf die beiden Beamten schießen und notfalls töten, um zu entkommen. Dabei war er sich seines Tuns voll bewußt. F handelte somit vorsätzlich.

eee) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. F

handelte somit rechtswidrig und schuldhaft.

Ein Totschlag liegt somit vor.

bb) Fraglich ist, ob auch Mordmerkmale seitens des F gegeben sind. In Betracht kommt ein Handeln gemäß § 211 II, 3. Gr., 2. Alt., um eine andere Straftat zu verdecken. In Verdeckungsabsicht handelt, wer einen Polizisten tötet, um unerkannt zu entkommen und dadurch der Strafverfolgung aufgrund einer vorherigen Tat zu entgehen. F hat den Wagen des C präpariert und sich dadurch strafbar gemacht. Um nicht erkannt und festgenommen zu werden eröffnet er das Feuer auf die Polizisten, wodurch diese getötet werden. F handelt somit mit Verdeckungsabsicht. Ein Mordmerkmal liegt somit vor.

Zwischenergebnis: F hat sich des Mordes an zwei Menschen strafbar gemacht.

b) Des Weiteren müßte M als Mittäter gehandelt haben. Dazu müßte er die Tat in bewußtem und gewollten Zusammenwirken mit F begangen haben.

aa) Also müßte ein gemeinsamer Tatplan existiert haben. M und F wollten ihre Waffen mitnehmen, um „auf jedem Fall“ einer Festnahme durch die Polizei zu entgehen. Sie zogen somit Schüsse auf mögliche Verfolger in Betracht, um ihre Straftat zu verdecken. Ein gemeinsamer Tatplan liegt demnach vor.

bb) Weiterhin müßte M an der Tatausführung teilgenommen haben.

aaa) Einer der dazu vertretenen Ansicht folgend sind Anhaltspunkte für eine Teilnahme an der Tatausführung der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille dazu. Dabei ist der gemeinschaftlichen Ausführung nicht vorausgesetzt, daß jeder Mittäter ein Tatbestandsmerkmal erfüllt. Eine Vorbereitungshandlung oder ein Bestärken reicht aus. Durch das Mitnehmen einer Waffe hat M die Tat mit vorbereitet und F die Sicherheit gegeben, ihm im Falle einer drohenden Festnahme zur Seite zu stehen. Sich in diesem Gefühl wärend und dadurch bestärkt schoß F auf die Polizisten. Somit hat M einen Beitrag zur Verwirklichung der Tat geleistet. Zudem handelte M bis zum ersten Schuß des F mit Tatherrschaft und eigenem Tatinteresse. M hat nach dieser Ansicht folglich an der Tatausführung teilgenommen.

bbb) Eine andere Meinung verlangt eine für den Taterfolg wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium. M hat nicht selbst auf die Beamten geschossen. Statt dessen ist er geflüchtet. Somit hat er nach dieser Meinung nicht an

der Tatausführung teilgenommen.

ccc) Der ersten Ansicht ist zuzustimmen, da nach der zweiten Auffassung Bandenchefs, die an der Tatausführung nicht unmittelbar beteiligt sind, nicht

als Mittäter sondern nur als Anstifter belangt werden können. Dies erscheint wenig gerecht. Somit hat M an der Tatausführung teilgenommen.

cc) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Auch M handelte somit rechtswidrig und schuldhaft.

Zwischenergebnis: M hat sich als Mittäter strafbar gemacht.

Ergebnis: M und F haben sich des gemeinschaftlichen Mordes an zwei Polizisten gemäß §§ 211, 212 und 25 II schuldig gemacht.

6. Schließlich könnten sich M und F auch des gemeinsamen besonders schweren Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 113 I, II und 25 II schuldig gemacht haben, indem sie auf die Beamten schossen beziehungsweise flüchteten.

a) Dazu müßte sich zunächst F iSd § 113 strafbar gemacht haben.

aa) Hierzu müßte er zunächst den objektiven Tatbestand erfüllt haben.

aaa) F müßte also Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet haben. Zu den Vollstreckungsbeamten gehören vor allem Polizeibeamte. F schießt auf zwei Polizisten. Somit leistet er Widerstand gegen zwei Vollstreckungsbeamte.

bbb) Weiterhin müßte die Vollstreckungsbeamten zur Tatzeit eine rechtmäßige Diensthandlung vorgenommen haben. Die Polizeibeamten forderten F dazu auf, stehenzubleiben und sich auszuweisen, als dieser anfang, auf die Beamten zu schießen. Sie nahmen also eine rechtmäßige Diensthandlung vor.

ccc) Schließlich müßte F mittels Gewalt, mittels Drohung mit Gewalt oder mittels eines tätlichen Angriffs Widerstand geleistet haben. In Betracht kommt dabei lediglich eine Gewaltanwendung. Gewalt ist jeder physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes. F schießt auf die beiden Polizisten, um der bevorstehenden Festnahme zu entgehen. F leistet somit mittels Gewalt Widerstand.

bb) Fraglich ist, ob F vorsätzlich handelt. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tat. F will auf die beiden Polizisten schießen, um einer Festnahme zu entgehen. Dabei weiß er, was er tut. Er handelt somit vorsätzlich.

cc) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. F handelt folglich rechtswidrig und schuldhaft.

dd) Fraglich ist, ob eine Strafschärfung nach § 113 II möglich ist. Dazu müßte F eine Waffe zur Begehung der Tat bei sich geführt oder die angegriffenen Personen in die Gefahr des Todes beziehungsweise einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht haben. F hat eine Waffe zur Tatbegehung bei

sich getragen und auch benutzt. Dadurch hat er die Polizisten in die Gefahr des Todes gebracht. Eine Strafschärfung aufgrund § 113 II ist somit möglich.

Zwischenergebnis: F hat sich besonders schweren Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 113 I und II schuldig gemacht.

b) Des Weiteren müßte M als Mittäter gehandelt haben. Dazu müßte er die Tat in bewußtem und gewollten Zusammenwirken mit F begangen haben.

aa) Hierzu müßte ein gemeinsamer Tatplan von M und F vorliegen. Beide wollten ihre Pistolen mitnehmen, um „auf jeden Fall“ einer Festnahme zu entgehen. Sie planten im Notfall also den Einsatz der Waffen, um Widerstand zu leisten. Ein gemeinsamer Tatplan ist somit gegeben.

bb) Zudem müßte M an der tatbestandlichen Ausführungshandlung mitgewirkt haben. Dem ist nicht vorausgesetzt, daß jeder Beteiligte ein Tatbestandsmerkmal erfüllt. Eine Vorbereitungshandlung oder ein Bestärken reicht aus. M hat, wie F auch, seine Waffe mitgenommen, um sich gegen eine Festnahme zu wehren, und somit die Tatbestandsverwirklichung vorbereitet. Im Vertrauen auf den gemeinsamen Tatplan setzt F seine Waffe auch ein. M hat somit an der Tatbestandsausführung teilgenommen.

cc) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind auch bei M nicht ersichtlich. Auch er handelte somit rechtswidrig und schuldhaft.

Zwischenergebnis: M hat als Mittäter gehandelt.

Ergebnis: M und F haben sich des gemeinsamen besonders schweren Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamten gemäß §§ 113 I, II und 25 II schuldig gemacht.

II. Strafbarkeit des M

M könnte sich der Anstiftung zum versuchten Mord gemäß §§ 211, 212, 22, 23 I und 26 strafbar gemacht haben, indem er F davon überzeugte, ihn bei der Tötung des C zu unterstützen.

1. Einer Anstiftung ist die Ausführung eines angetragenen Entschlusses zur Vornahme einer tatbestandlich-rechtswidrigen Tat vorausgesetzt. X hat sich des versuchten Mordes gemäß §§ 211, 212, 22 und 23 I strafbar gemacht.

2. Des Weiteren müßte M den F zur Tat bestimmt haben. Bestimmen heißt dabei, im Täter den Entschluß zur Tat durch irgendeine dafür ursächliche Anstiftungshandlung hervorzurufen. M gelingt es, F zur Unterstützung bei der von ihm geplanten Tötung des C zu gewinnen. M hat somit in F einen Tatentschluß zum versuchten Mord hervorgerufen.

3. Fraglich ist, ob M mit Vorsatz handelte. Ein solcher Vorsatz müßte sowohl bezüglich der Anstiftungshandlung als auch hinsichtlich der Tatvollendung vorliegen. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tat. M wollte F zur Unterstützung gewinnen und somit anstiften. Außerdem wollte er auch, daß die Tat vollendet wird. Er wußte dabei stets, was er tat. M handelte somit vorsätzlich.

4. Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. M handelte demnach rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: M hat sich der Anstiftung zum versuchten Mord gemäß §§ 211, 212, 22, 23 I, und 26 strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit der A

1. A könnte sich der Anstiftung zum versuchten Mord nach §§ 211, 212, 22, 23 I und 26 schuldig gemacht haben, indem sie M bat, C zu töten.

a) Einer Anstiftung ist die Ausführung eines angetragenen Entschlusses zur Vornahme einer tatbestandlich-rechtswidrigen Tat vorausgesetzt. M hat einen Mordversuch begangen, von dem er später zurückgetreten ist. Fraglich ist, ob trotz des Rücktrittes eine entsprechende Tat vorliegt. Ein Rücktritt vom Versuch ist nur ein persönlicher Strafaufhebungsgrund. Auf Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld hat er somit keine Auswirkung. Trotz des Rücktrittes ist der versuchte Mord des M also eine tatbestandlich-rechtswidrige Tat.

b) Des Weiteren müßte A den M zu dessen versuchten Mord bestimmt haben. Bestimmen heißt, im Täter den Entschluß zur Tat durch irgendeine ursächliche Anstiftungshandlung hervorzurufen. A bittet M, den C „um die Ecke zu bringen“ und droht ihm anderweitig mit der Beendigung ihrer Beziehung. Um der Bitte nachzukommen und das Verhältnis mit A zu retten präpariert M später den Wagen des C. A hat somit durch ihre Bitte und ihre Drohung in M den Tatentschluß zum versuchten Mord hervorgerufen.

c) Fraglich ist, ob A vorsätzlich bezüglich der Anstiftungshandlung und der Verwirklichung der Tat handelte. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tat. A wollte den Tod des C. Daher wollte sie M dazu bringen, einen Tötungsversuch zu unternehmen. Dabei wußte sie, daß sie dies durch ihre Bitte und ihre Drohung erreichen kann. Somit handelte A vorsätzlich.

d) Fraglich ist, ob A dabei auch Mordmerkmale erfüllte. Hinsichtlich der Mordmerkmale gilt bezüglich niedriger Beweggründe das im Rahmen des

ersten Handlungsabschnittes, Untergliederungspunkt I. 2., gesagte. A handelte demnach aus niederen Beweggründen. Problematisch ist an dieser Stelle, daß A bei ihrer Anstiftung in Form der niedrigen Beweggründe ein anderes Mordmerkmal erfüllt, als M bei der Tatausführung. Seitens der A liegt nämlich kein Handeln mit gemeingefährlichen Mitteln vor. Nach § 28 II gilt das strafscharfende, persönliche Merkmal jedoch für den Beteiligten, bei dem es vorliegt. Demnach muß A die niedrigen Beweggründe gegen sich gelten lassen. Sie erfüllt somit ein Mordmerkmal.

e) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte folglich rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: A hat sich der Anstiftung zum versuchten Mord nach §§ 211, 212, 22, 23 I und 26 schuldig gemacht.

2. Fraglich ist, ob sich A auch der Nötigung gemäß § 240 strafbar gemacht hat, indem sie ihrem Freund M mit der Beendigung ihrer Beziehung drohte.

Dazu müßte A Gewalt angewendet oder M mit einem empfindlichen Übel gedroht haben. In Betracht kommt hier lediglich eine Drohungshandlung. Eine Drohung ist dabei das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Täter Einfluß hat oder zu haben vorgibt. A droht M mit der Beendigung ihrer Beziehung. Das Drohen mit der Aufkündigung einer Freundschaft ist jedoch nicht als Drohung mit einem empfindlichen Übel anzusehen. Eine Drohung iSd § 240 liegt demnach nicht vor.

Ergebnis: A hat sich nicht der Nötigung gemäß § 240 strafbar gemacht.

C] Das Geschehen auf dem Firmenhof

I. Strafbarkeit des M

1. M könnte sich zunächst des versuchten Totschlags gemäß §§ 212, 22 und 23 I strafbar gemacht haben, indem er C in die Brust schoß.

a) Dazu dürfte zunächst kein vollendeter Totschlag vorliegen. Zudem müßte der versuchte Totschlag strafbar sein. C hat überlebt. Ein vollendeter Totschlag liegt somit nicht vor. Totschlag ist ein Verbrechen iSd § 12 I. Die Strafbarkeit des versuchten Totschlags ergibt sich somit aus § 23 I.

b) Weiterhin müßte M mit einem entsprechenden, endgültig gefaßten Tatentschluß gehandelt haben. Ein solcher Tatentschluß umfaßt den auf die objektiven Tatbestandsmerkmale gerichteten Vorsatz und die sonstigen subjektiven Merkmale. Bei lebensnaher Auslegung ist davon auszugehen, daß M wußte, daß ein Schuß in die Brust des C geeignet ist, diesen möglicherweise

zu töten. Der Schuß sollte nach seiner Vorstellung auch zum Tod des C führen. M handelte also vorsätzlich hinsichtlich der Erfüllung des objektiven Tatbestandes.

Ein Tatentschluß liegt somit vor.

c) Zudem müßte M unmittelbar zur Tat angesetzt haben. Unmittelbares Ansetzen Tat ist nach der subjektiv-objektiven Theorie die Aufnahme einer Tätigkeit, die ohne Zwischenschritte zur Verwirklichung des Tatbestandes führen soll. M schießt auf C. Sein Schuß soll direkt zum Tod des C und somit zur Tatbestandsverwirklichung führen. M hat also unmittelbar zur Tat angesetzt.

d) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Also war das Verhalten des M rechtswidrig und schuldhaft.

e) Strafausschließungs- oder Strafmilderungsgründe liegen ebenso nicht vor.

Ergebnis: M hat sich des versuchten Totschlags gemäß §§ 212, 22 und 23 I strafbar gemacht.

2. In Betracht kommt auch eine Strafbarkeit wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gemäß §§ 212,13, 22 und 23 I, indem M sich von dem noch lebenden C entfernte, ohne ihm zu Helfen.

a) Bezüglich des Nichtvorliegens eines vollendeten Totschlags und der Strafbarkeit des versuchten Deliktes gilt das in der vorangegangenen Prüfung gesagte.

b) Fraglich ist, ob M einen entsprechenden, endgültigen Tatentschluß hatte. Der Tatentschluß entspricht dem subjektiven Tatbestand des vollendeten Delikts. M wußte, daß C noch lebte. Er machte sich jedoch keine Gedanken darüber, ob C sterben könnte. Somit wollte er den Tod des C auch nicht durch sein Entfernen von C herbeiführen. M hatte somit keinen Vorsatz zur Tötung durch Unterlassen. Ein entsprechender Tatentschluß liegt folglich nicht vor.

Ergebnis: M hat sich nicht des versuchten Totschlags durch Unterlassen gemäß §§ 212, 13, 22 und 23 I strafbar gemacht.

3. M könnte sich jedoch der gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 und 224 schuldig gemacht haben, indem er auf C schoß.

a) Hierzu müßte zunächst der objektive Tatbestand der Körperverletzung nach § 223 erfüllt sein.

aa) Demnach müßte M den C zunächst in seiner Gesundheit geschädigt haben. Eine Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes. Der Schuß des M bewirkt eine Schußwunde bei C. Diese ist ein pathologischer Zustand. Eine Gesundheitsschädigung liegt somit vor.

bb) Fraglich ist, ob auch eine körperliche Mißhandlung vorliegt. Eine körperliche Mißhandlung ist eine üble, unangemessene Behandlung, die das Wohlbefinden des Opfers nicht unerheblich beeinträchtigt. Der Schuß des M ist ein übles, unangemessenes Vorgehen gegen C. Er beeinträchtigt zudem dessen Wohlbefinden erheblich. Eine körperliche Mißhandlung liegt folglich ebenfalls vor.

b) Eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 verlangt darüber hinaus eine besondere Begehungsform.

aa) In Betracht kommt eine Tatbestandsverwirklichung mittels einer Waffe gemäß § 224 I Nr. 2, 1. Alt. M bewirkt die Körperverletzung mit einer Pistole, also einer Waffe iSd § 224 I Nr. 2, 1. Alt.

bb) Fraglich ist, ob auch eine Begehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung gemäß § 224 I Nr. 5 vorliegt. Eine solche Begehungsweise ist gegeben, wenn die Verletzungshandlung den konkreten Umständen nach geeignet war, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen. M schießt C in die Brust. Ein solcher Schuß ist gewöhnlich geeignet, das Leben des C zu gefährden. M begeht die Körperverletzung somit mittels einer lebensgefährlichen Behandlung.

c) Schließlich müßte M vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tat. Der Einheitstheorie folgend beinhaltet ein Tötungsvorsatz einen bedingten Verletzungsvorsatz. M wollte C töten, und wußte, daß er dies mit einem Schuß in die Brust tun kann. Er hatte also Tötungs- und somit auch Verletzungsvorsatz.

d) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. M handelte also sowohl rechtswidrig als auch schuldhaft.

Ergebnis: M hat sich der gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 und 224 schuldig gemacht.

4. Weiterhin könnte sich M der Aussetzung gemäß § 221 strafbar gemacht haben, indem er auf C schoß und ihn anschließend ohne Hilfe liegen ließ.

a) Gemäß § 221 I Nr. 1 müßte M einen anderen Menschen in eine hilflose Lage versetzt haben. In eine hilflose Lage wird ein anderer versetzt, wenn er unter dem bestimmenden Einfluß des Täters in eine Situation gebracht wird, in der er sich nicht selbst gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit schützen kann. Durch den Schuß des M bricht C, ein anderer Mensch, leblos zusammen. C ist somit nicht mehr in der Lage, sich selbst gegen Gefahren für sein Leben und seine Gesundheit zu schützen. M hat ihn demnach in eine hilflose Lage versetzt. Der Tatbestand der Aussetzung nach § 221 I Nr. 1 ist also erfüllt.

b) Fraglich ist, ob auch eine Aussetzung nach § 221 I Nr. 2 vorliegt. Dazu müßte M einen anderen Menschen in hilfloser Lage im Stich gelassen haben, obwohl er ihm zum Beistand verpflichtet war.

aa) Dazu müßte sich C, als anderer Mensch, in einer hilflosen Lage befunden haben. M hat C, wie unter dem Gliederungspunkt a) dieser Prüfung gezeigt, selbst einer solchen Lage ausgesetzt. C befand sich somit in hilfloser Lage.

bb) Weiterhin müßte M den C im Stich gelassen haben. Im-Stich-lassen bedeutet eine räumliche Änderung der Beziehung zum Hilflosen. M läßt C leblos liegen und geht. Somit ändert er seine räumlich Beziehung zu C. Demnach hat M den C im Stich gelassen.

cc) Schließlich müßte M verpflichtet gewesen sein, dem C beizustehen. Obhuts- und Beistandspflichten werden dabei durch Garantenpositionen begründet. Eine solche Garantenpflicht könnte aus Ingerenz vorliegen. Einer Garantenpflicht aus Ingerenz, unterliegt, wer durch pflichtwidriges Handeln die Gefahr des Eintritts eines schädlichen Erfolges geschaffen hat. M hat durch seinen Schuß, ein pflichtwidriges Handeln, die Gefahr für das Leben des C hervorgerufen. Eine Garantenpflicht aus Ingerenz liegt somit vor.

M hat C also in hilfloser Lage im Stich gelassen, obwohl er ihm zum Beistand verpflichtet gewesen wäre. Der objektive Tatbestand der Aussetzung nach § 221 I Nr. 2 ist ebenfalls erfüllt.

c) Fraglich ist, ob M dabei vorsätzlich agierte. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tat.

aa) M schoß willentlich auf C. Durch den Schuß wollte er C töten. Also wollte er C in Lebensgefahr und somit auch in eine hilflose Lage versetzen. Dabei wußte er auch, daß er dies mit seinem Schuß erreichen kann. M handelte somit vorsätzlich im Hinblick auf § 221 I Nr. 1.

bb) Als M den leblos am Boden liegenden C verließ, erkannte er, daß dieser noch lebt und, daß er sich in einer hilflosen Lage befindet. Er konnte somit

davon ausgehen, daß eine Gefahr für die Gesundheit des C besteht. Dennoch verließ er ihn willentlich, ohne zu helfen. Somit handelte M auch vorsätzlich bezüglich einer Aussetzung gemäß § 221 I Nr. 2.

d) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. M handelte somit rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: M hat sich sowohl der Aussetzung gemäß § 221 I Nr. 1 als auch der Aussetzung nach § 221 I Nr. 2 strafbar gemacht.

5. Zudem könnte sich M der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c schuldig gemacht haben, indem er C verließ, ohne zu helfen.

a) Dazu müßte ein Unglücksfall vorliegen. Ein Unglücksfall ist ein plötzliches Ereignis, welches erheblichen Schaden an Menschen oder Sachen zu verursachen droht. C ist infolge des Schusses leblos zusammengebrochen. Dieser plötzliche eingetretene Zustand bedroht Leben und Gesundheit des C. Ein Unglücksfall liegt somit vor.

b) Weiterhin müßte M eine mögliche Hilfe unterlassen haben. M hätte einen Arzt rufen oder selbst erste Hilfe leisten können. Beides tat er nicht. Er hat somit mögliche Hilfeleistungen unterlassen.

c) Die unterlassene Hilfe müßte auch erforderlich und zumutbar gewesen sein.

aa) Erforderlich ist eine Hilfe, wenn ohne sie die Gefahr besteht, das die Unglückssituation sich zu einer erheblichen Schädigung auswirkt. Ohne Hilfe des M bestand die Gefahr, daß C stirbt. Somit wäre eine Hilfe erforderlich gewesen.

bb) Die Zumutbarkeit der Hilfe wächst mit dem Grad der Gefährdung des Bedürftigen und der Beziehung des zur Hilfe Fähigen zum Unfallgeschehen. C schwebt in einer Gefahr für Leib und Leben. Er ist also erheblich gefährdet. Zudem wurde diese Gefährdung durch M hervorgerufen. M steht somit in engster Beziehung zum Geschehen. Eine Hilfe wäre ihm also zuzumuten gewesen.

d) Schließlich müßte M mit Vorsatz gehandelt haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. M wußte, daß der leblos am Boden liegende C noch lebt und somit von dessen Unglückslage. Dennoch ließ er C willentlich alleine, ohne ihm zu helfen. Somit handelte M vorsätzlich.

e) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Das Verhalten des M war folglich rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: M hat sich der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c schuldig gemacht.

6. Schließlich könnte sich M der Sachbeschädigung nach § 303 strafbar gemacht haben, indem er C in die Brust schoß und somit, bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung, dessen Oberbekleidung durchlöcherte.

a) Dazu müßte M eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.

aa) Also müßte das Tatobjekt zunächst eine fremde Sache sein. Sachen sind nur körperliche Gegenstände. Fremd sind Sachen, die einem anderen gehören. Die Oberbekleidung des C ist körperlicher Natur und gehört nicht dem M. Somit ist das Tatobjekt eine fremde Sache.

bb) Des weiteren müßte M das Tatobjekt beschädigt oder zerstört haben. Beschädigen ist jede erhebliche Einwirkung auf eine Sache, durch die ihre stoffli-

che Zusammensetzung verändert oder ihre Unversehrtheit so aufgehoben wird, daß die bestimmungsmäßige Brauchbarkeit gemindert ist. Bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung verursacht der Schuß des M ein Loch in der Oberbekleidung des C. Somit wird die stoffliche Zusammensetzung der Kleidung verändert. Eine Beschädigung liegt somit vor.

cc) Fraglich ist, ob auch eine Zerstörung gegeben ist. Zerstören bedeutet, daß die Gebrauchsfähigkeit einer Sache vollständig aufgehoben wird. Trotz des infolge des Schusses entstandenen Loches kann die Oberbekleidung des C noch getragen werden. Somit ist deren Gebrauchsfähigkeit nicht völlig aufgehoben. Eine Zerstörung liegt somit nicht vor.

b) Fraglich ist, ob M vorsätzlich handelte. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tat. M wollte C in die Brust schießen und nahm dabei in Kauf daß dadurch die Bekleidung des C beschädigt wird. M handelte somit vorsätzlich.

c) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. M handelte somit rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: M hat sich der Sachbeschädigung nach § 303 strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit der A

1. A könnte sich der Anstiftung zum versuchten Mord gemäß §§ 211, 212, 22, 23 I, 28 II und 26 strafbar gemacht haben, indem sie M die Pistole zuwarf.

a) Dazu müßte seitens des Angestifteten eine vorsätzlich und infolge der Anstiftung vorgenommene Haupttat begangen worden sein. Wie bereits oben

gezeigt, hat sich M des versuchten Totschlags strafbar gemacht. Eine vorsätzliche, infolge der Anstiftung begangene Haupttat liegt also vor.

b) Des Weiteren müßte A den M zu dessen Tat bestimmt haben. Bestimmen ist ein Verhalten, durch das der Anstifter unmittelbar beeinflussend auf den Willen des Täters einwirkt. A wirft M ihre geladene Pistole zu. Dies ruft bei M den Entschluß hervor, den C zu töten. A hat also den Willen des M unmittelbar beeinflußt und M dadurch zu dessen versuchter Tat bestimmt.

c) Fraglich ist, ob A sowohl einen Vorsatz bezüglich der Anstiftungshandlung als auch hinsichtlich der Tatbestandsverwirklichung hatte. Vorsatz ist dabei Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. A wirft M die Pistole zu. Bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung ist davon auszugehen, daß sie M dadurch zum Schuß auf C bewegen wollte. Dabei ging sie davon aus, daß das Zuwerfen der Waffe ein geeignetes Mittel ist, M zu dieser Handlung zu bewegen. A wollte auch die Vollendung der Tat, den Tod des C. Dieser sollte durch den von ihr veranlaßten Schuß des M erreicht werden. A handelte somit vorsätzlich.

d) Zudem müßte eine Tatbestandsverschiebung nach § 28 II denkbar sein, so daß sich A der Anstiftung zum versuchten Mord strafbar gemacht haben könnte, obwohl M nur einen versuchten Totschlag begangen hat. Hierzu müßte ein strafschärfendes persönliches Merkmal seitens der A vorliegen. A spekuliert auf den Posten des C. Sie handelt daher, wie im Rahmen des ersten Handlungsabschnittes, Untergliederungspunkt I. 1. dargelegt, aus niedrigen Beweggründen. Ein strafschärfendes Merkmal ist somit gegeben.

e) Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte somit rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: A hat sich der Anstiftung zum versuchten Mord gemäß §§ 211, 212, 22, 23 I, 28 II und 26 strafbar gemacht.

2. A könnte sich zudem des versuchten Mordes durch Unterlassen gemäß §§ 211, 212, 13, 22 und 23 I schuldig gemacht haben, indem sie den leblosen C liegen ließ ohne ihm zu helfen.

a) Dazu dürfte zunächst keine vollendete Tat vorliegen. Zudem müßte der Versuch des Delikts strafbar sein. C hat überlebt. Ein vollendeter Mord liegt somit nicht vor. Mord ist darüber hinaus ein Verbrechen nach § 12 I. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich daher aus § 23 I.

b) Weiterhin müßte A einen entsprechenden Tatentschluß gehabt haben. Dieser erfaßt den auf den objektiven Tatbestand gerichteten Vorsatz sowie die anderen subjektiven Tatbestandsmerkmale. Ein Tötungsvorsatz der A könnte jedoch durch einen Tatbestandsirrtum gemäß § 16 I, in Form eines error in objekto vel persona, entfallen. Dazu müßte sich A über Eigenschaften oder Identität des Handlungsobjekts geirrt haben, wobei ein solcher Irrtum nur vorsatzausschließend wirkt, wenn vorgestelltes und tatsächlich angegriffenes Objekt nach Vorstellung des Täters nicht tatbestandlich gleichwertig sind. A hält C für tot. Sie irrt sich also über eine Eigenschaft des Tatobjektes. Eine tote und eine lebende Person sind zudem tatbestandlich nicht gleichwertig. Ein vorsatzausschließender error in objekto vel persona liegt somit vor. A handelt folglich nicht vorsätzlich.

Ein entsprechender Tatentschluß ist demnach nicht gegeben.

Ergebnis: A hat sich nicht des versuchten Mordes durch Unterlassen gemäß §§ 211, 212, 13, 22 und 23 I schuldig gemacht.

3. In Betracht kommt jedoch, daß sich A der Aussetzung nach § 221 und der unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323c strafbar gemacht hat, indem sie C liegen ließ. Auch hier geht A jedoch davon aus, daß C bereits tot ist. Folglich entfällt auch bezüglich der Aussetzung und der unterlassenen Hilfeleistung der Vorsatz aufgrund des, im Rahmen der vorherigen Prüfung beschriebenen, error in objekto vel persona.

Ergebnis: A hat sich weder der Aussetzung gemäß § 221 noch der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c strafbar gemacht.

D] Gesamtergebnis mit Konkurrenzen

I. Strafbarkeit der S

S ist nur der Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung schuldig.

II. Strafbarkeit der A

Im ersten Handlungsabschnitt hat sich A durch dieselbe Tathandlung des versuchten Mordes sowie der gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht. Die Taten stehen also in Idealkonkurrenz (Tateinheit) gemäß § 52 I zueinander. Nach dem Absorptionsprinzip ist die Strafe somit nach dem Gesetz zu bestimmen, welches die schwerere Strafe androht, wobei sie nicht milder sein darf als es das mildere Gesetz zuläßt. Demnach ist A nach den Bestimmungen

des versuchten Mordes zu bestrafen. Im zweiten und dritten Handlungsabschnitt hat sie sich zudem jeweils der Anstiftung zum versuchten Mord schuldig gemacht.

Die Anstiftungen zum versuchten Mord sowie der versuchte Mord des ersten Abschnittes sind selbständige Straftaten und stehen somit in Realkonkurrenz zueinander. Nach dem Absorptionsprinzip ist also eine Gesamtstrafe zu bilden, die durch Erhöhung der schwersten Einzelstrafe gewonnen wird. Somit ist eine Gesamtstrafe durch Erhöhung des Strafmaßes des versuchten Mordes zu bilden.

III. Strafbarkeit des M

M hat sich im zweiten Handlungsabschnitt der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung, des gemeinschaftlichen Mordes, des gemeinschaftlichen besonders schweren Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte sowie der Anstiftung zum versuchten Mord strafbar gemacht. Dabei stehen der gemeinschaftliche Mord und der gemeinschaftliche besonders schwere Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, aufgrund der selben Tathandlung, in Idealkonkurrenz zueinander. Somit ist M nach dem Absorptionsprinzip hinsichtlich dieser Taten nur wegen gemeinschaftlichen Mordes zu bestrafen.

Im dritten Handlungsabschnitt hat sich M durch dieselbe Handlung des versuchten Totschlages, der gefährlichen Körperverletzung, der Aussetzung nach § 221 I Nr. 1 sowie der Sachbeschädigung schuldig gemacht. Diese Taten stehen somit in Idealkonkurrenz zueinander. Nach dem Absorptionsprinzip ist M also nach den Bestimmungen des versuchten Totschlages zu bestrafen. Zudem hat sich M im zweiten Handlungsabschnitt der Unterlassenen Hilfeleistung und der Aussetzung gemäß § 221 I Nr. 2 schuldig gemacht. Die Aussetzung nach § 221 I Nr. 2 verdrängt die unterlassene Hilfeleistung wegen Spezialität.

Unter Berücksichtigung diese Konkurrenzverhältnisse ist somit eine Gesamtstrafe aus gemeinschaftlichem Mord, Anstiftung zum versuchten Mord, gemeinschaftlicher Sachbeschädigung, Aussetzung nach § 221 I Nr. 2 sowie versuchten Totschlages zu bilden. Laut § 54 ist dabei auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen, wenn eine Einzelstrafe eine lebenslange Freiheitsstrafe ist. Gemeinschaftlicher Mord wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Im Falle des M ist somit auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

IV. Strafbarkeit des F

F hat sich des gemeinschaftlichen Mordes, des versuchten Mordes, des gemeinschaftlichen besonders schweren Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, der versuchten Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, der Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens sowie der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung strafbar gemacht. Die Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens tritt hinter der versuchten Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion als subsidiär zurück. Versuchter Mord, versuchte Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion und gemeinschaftliche Sachbeschädigung stehen darüber hinaus, aufgrund derselben Tathandlung, in Idealkonkurrenz zueinander, so daß F nach dem Absorptionsprinzip hier nach den Bestimmungen des versuchten Mordes zu bestrafen ist. Ebenfalls in Idealkonkurrenz (Tateinheit) stehen auch gemeinschaftlicher Mord und gemeinschaftlicher besonders schwerer Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zueinander. Nach dem Absorptionsprinzip ist hier wegen gemeinschaftlichen Mordes zu bestrafen.

Somit ist eine Gesamtstrafe aus gemeinschaftlichem Mord und versuchtem gemeinschaftlichem Mord zu bilden. Gemeinschaftlicher Mord wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Somit ist im Falle des F gemäß § 54 auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.